



Förderverein Thomaskirche
Initiative für Kirchenmusik und Gemeindeleben
in der Mainzer Oberstadt e.V.



Satzung in der Fassung vom 29. August 2020

(gültig ab dem Eintrag ins Vereinsregister am 4. November 2021)

Präambel

„Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.“ (Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 22. November 2013)

Der „Förderverein Thomaskirche. Initiative für Kirchenmusik und Gemeindeleben in der Mainzer Oberstadt e.V.“ bekennt sich zur Unterstützung dieses Auftrags in der Tradition der Evangelischen Thomaskirchengemeinde Mainz, die für ein lebendiges Gemeindeleben, eine gemeindenahе Kirchenmusik, kirchengemeindliche Kooperation und Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft steht.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Thomaskirche - Initiative für Kirchenmusik und Gemeindeleben in der Mainzer Oberstadt e.V.“. Er ist Rechtsnachfolger des „Fördervereins Kirchenmusik Luther & Thomas e.V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele, die sich aus der Präambel und der Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ergeben:

- a) Erhalt der evangelischen Thomaskirche als Ort kirchengemeindlicher, kirchenmusikalischer und gemeindeübergreifender Begegnung in der Mainzer Oberstadt,
- b) Förderung der Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart,
- c) Förderung und Unterstützung des Gemeindelebens durch Initiativen und Veranstaltungen,
- d) Förderung der Begegnung zwischen kirchlicher Gemeinde und bürgerlicher Kommune,
- e) Förderung und Stärkung gemeindeübergreifender kirchenmusikalischer und kultureller Kontakte,
- f) Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,
- g) regelmäßige Einbindung der kirchenmusikalischen Ensembles in Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen.

(2) Der Verein unterstützt die Evang. Thomaskirchengemeinde oder ihre Rechtsnachfolgerin bei der Finanzierung der Stellen zur Leitung der kirchenmusikalischen Ensembles, sofern die Kirchengemeinde diese Finanzierung nicht oder nur teilweise tragen kann.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche die im § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Beschluss des Vorstands über den Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Ist ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, nach Anhörung des Mitglieds ausschließen.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- (2) Zur Finanzierung von kirchenmusikalischen Ensembles oder anderen satzungsgemäßen Aktivitäten kann der Verein für die darin Aktiven Teilnehmerbeiträge beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen ist auf 50 € im Jahr beschränkt.

§ 6 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Fördervereins sind zweckgebunden. Sie dienen ausschließlich den in § 3 genannten Zwecken und Zielen.
- (2) Aus den Einnahmen ist eine Rücklage zu bilden. Sie hat mindestens 10% des Jahresüberschusses zu betragen.
- (3) Für Spenden können Zuwendungsbestätigungen durch den Vorstand ausgestellt werden. Spenden können nur für die in § 3 genannten Zwecke und Ziele angenommen werden.
- (4) Über die Annahme von Nachlässen und Erbschaften entscheidet der Vorstand.

III. Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele nach § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 und 54 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Thomaskirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

IV. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und einem oder mehreren Beisitzern oder Beisitzerinnen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen einem kirchenmusikalischen Ensemble angehören. Es ist anzustreben, dass alle Ensembles im Vorstand vertreten sind.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und übt die Arbeitgeberbefugnisse gegenüber Angestellten des Vereins aus. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten.

(5) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind zur alleinigen Vertretung im Sinne des §26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter / die Stellvertreterin nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden tätig werden. Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgeben.

(6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin wählen, der oder die die laufenden Geschäfte führt.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr, das mit dem kirchlichen Haushaltsjahr übereinstimmt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich).

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist auf Antrag schriftlich und geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet der / die Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine(n) neue(n) Vorsitzende(n).

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(13) Der Vorstand wirkt bei der Besetzung der vom Verein mitfinanzierten Ensembleleiterstellen mit. Hierzu wird eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Kirchengemeinde getroffen. Bei vollständig vom Verein finanzierten Ensembleleiterstellen entscheidet der Vorstand allein. Vor jeder Personalentscheidung sind die aktiven Ensemblemitglieder zu hören.

(14) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 10 Beschlussfassung per Umlauf, Telefon- oder Videokonferenz

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, und in Fällen, in denen eine persönliche Zusammenkunft wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann die Beschlussfassung des Vorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss per Post oder E-mail).

(2) Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

- (3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (4) In Fällen, in denen eine persönliche Zusammenkunft wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch in einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. In diesem Fall gilt für die Beschlussfassung §9 (3).
- (5) Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss der Beitragsordnung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und ggf. von Teilnehmerbeiträgen und Umlagen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder der Vorstand dies aus triftigem Grund beschließt.
- (11) Für die Abwahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 14 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.08.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder ihre Zustimmung zu den Änderungen in § 1, 3 und 7, den Vereinszweck betreffend, erklärt haben. Sie ersetzt die Satzung vom 12. Juni 2010.
